



Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss nicht nur die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, sondern auch die benötigte Energie durch erneuerbare Quellen erzeugt werden. Durch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die auf Parkplatzüberdachungen installiert werden, kann regenerativer Strom erzeugt werden. Deswegen fördert die Stadt Walldorf die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen an neuen Überdachungen von bereits versiegelten Parkflächen ab 3 Stellplätzen auf Gewerbegebäuden in Walldorf.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom auf bereits versiegelten Parkflächen auf neu errichteten Parkplatzüberdachungen.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltssmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von **Photovoltaik-Anlagen** in Walldorf auf **neuen Parkplatzüberdachungen im gewerblichen Bereich**. Gefördert werden PV-Anlagen auf neu zu errichtenden Parkplatzüberdachungen. Die Solarpaneele können in die neu zu errichtende Überdachung integriert sein. Ausgeschlossen ist die Errichtung von PV-Anlagen auf bereits bestehenden Überdachungen und Parkhäusern, hier greift das Förderprogramm für Nichtwohngebäude. Die PV-Anlage muss mindestens eine installierte Leistung von 3,0 kWp haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Investitionszuschusses:

- Material- und Montagekosten für PV-Module sowie
- Material- und Montagekosten für Installationsmaterial und Kabel.

Es werden jeweils ausschließlich Kosten berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage stehen.

Die Installation der PV-Anlage bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Antragssteller wird ein einmaliger Zuschuss mit dem Ziel einer Vollbelegung aller geeigneter Flächen gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist. Die Förderung bezieht sich nur auf bereits erschlossene Parkflächen. Nicht förderfähig sind sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Überdachung bzw. der Ständerkonstruktion der Parkfläche stehen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen dürfen keine Gehölze, insbesondere Bäume, gefällt werden. Dazu muss der Antragssteller den Nachweis erbringen, dass das Pflanzgebot eingehalten wurde.

4. Zuschusshöhe

Für festinstallierte Photovoltaik-Anlagen beträgt der Investitionszuschuss 500 EUR je kW_p neu installierter Leistung bis zu einer Höhe von maximal 20.000 EUR pro Antragssteller.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50% der anrechenbaren Kosten.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie gewerbliche PV-Anlagenbetreiber (Pächter, Contractor, u.ä.) im Auftrag der Eigentümer. Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231
umweltschutz@walldorf.de**

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot PV-Anlage
- ▶ Modulbelegungsplan
- ▶ Fotos der zu überdachenden Fläche
- ▶ Fotos vorhandener Vegetation
- ▶ Ggf. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen für PV-Anlage
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber
- ▶ Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ▶ ggf. Auszahlungsbescheid weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- ▶ Fotonachweis der installierten PV-Anlage
- ▶ Fotos vorhandener Vegetation

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum **30.06.2026** befristet.